

# **Fachschaftsordnung**

der Fachschaft Musikpädagogik  
an der Universität Münster

**Beschlossen und veröffentlicht am 06. Juli 2026**

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Diese Ordnung regelt die innere Organisation und die Aufgabenverteilung der Gremien der Fachschaft Musikpädagogik nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster.

## **§ 2 Die Fachschaftsvertretung (FSV)**

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft.
- (2) Die FSV wählt im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (3) Die Vorsitzenden der FSV sind verpflichtet, der FSV über alle wichtigen eigenständigen Entscheidungen ihres Amtes zu berichten.
- (4) Die FSV delegiert die aktive, tägliche Fachschaftsarbeit an den Fachschaftsrat (FSR). Die Hauptaufgabe der FSV besteht in der Wahl und der formalen Kontrolle des FSR.

## **§ 3 Der Fachschaftsrat (FSR)**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Gremium und vertritt die Fachschaft nach außen. In ihm organisieren sich alle aktiven Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Der FSR gliedert sich dauerhaft in folgende Geschäftsbereiche:
  - Vorsitz der Fachschaft: Besteht aus einer\*einem Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen. Der Vorsitz vertritt den Fachschaftsrat nach außen, lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und koordiniert die tägliche Arbeit der Fachschaft. Näheres zur internen Aufgabenverteilung zwischen Vorsitz und Stellvertretungen kann im Leifaden gemäß § 5 dieser Ordnung geregelt werden.
  - Finanzen der Fachschaft: Besteht aus einer\*einem Finanzrätin\*Finanzrat
  - Reguläre FSR-Mitglieder: Umfasst eine unbegrenzte Anzahl an weiteren Mitgliedern, die sich aktiv in die Fachschaftsarbeit einbringen möchten.
- (3) Das Amt des FSR-Vorsitzes und das Amt der Finanzen dürfen nicht von derselben Person in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Zusammen mit dem Vorsitz bildet die\*der Finanzrätin\*Finanzrat den erweiterten Vorsitz der Fachschaft. Die Mitglieder des erweiterten Vorsitzes sind verpflichtet, dem Fachschaftsrat über alle wichtigen eigenständigen Entscheidungen in ihrem Amt regelmäßig zu berichten.

## **§ 4 Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Die Mitglieder des FSR sowie die in § 3 Abs. 2 genannten Ämter werden in der konstituierenden Sitzung der FSV durch Personenwahl gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Musikpädagogik hat das passive Wahlrecht und kann in den FSR sowie in dessen Vorstands- oder Finanzämter gewählt werden; ein Mandat in der FSV ist hierfür nicht Voraussetzung.
- (3) Vor der Besetzung konkreter Geschäftsbereiche im FSR (insbesondere Vorsitz und Finanzen) holt die FSV ein geheimes Meinungsbild aller anwesenden Mitglieder des FSR über die Kandidat\*innen ein. Dieses Meinungsbild dient der FSV als Empfehlung für die anschließende Wahl.

- (4) Die FSV kann in jeder regulären Sitzung mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden, um Mitglieder aufzunehmen oder zu entlassen oder um den erweiterten Vorstand neu zu besetzen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann der\*dem FSR-Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Ein solcher Beschluss gilt als formelle Aufforderung an die FSV, unverzüglich zusammenzutreten und eine Umbildung des FSR gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung zur Neuwahl des FSR-Vorsitzes vorzunehmen.
- (6) Der Fachschaftsrat kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die FSV offiziell aufzufordern, unverzüglich zusammenzutreten und über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem FSR zu beraten. Die endgültige Entscheidung über die Entlassung des betroffenen Mitglieds obliegt der FSV im Rahmen einer Umbildung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

### **§ 5 Interne Richtlinien (Leitfaden)**

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich für über diese Ordnung hinausgehende Angelegenheiten einen internen Leitfaden geben.
- (2) Dieser Leitfaden ist nicht formeller Teil der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Beschlussfassung sowie jede Änderung dieses Leitfadens bedürfen einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder im Fachschaftsrat.

### **§ 6 Inkrafttreten und salvatorische Klausel**

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende Regelung der Satzung der Studierendenschaft.